

Weisung 3: Handel

vom 29.11.2012

Datum des Inkrafttretens:
10.12.2012

Inhalt

1.	Zweck und Grundlage	1
I	Allgemeines	1
2.	Börsentag und Börsenperiode	1
3.	Clearingtag	1
4.	Handelszeit	1
II	Definitionen	1
5.	Auftrag und Quote	1
	5.1 Definition	1
	5.2 Spezifikation des Auftrags	2
6.	Preis-Zeit-Priorität	2
7.	Auktion und Meistausführungsprinzip	2
8.	Laufender Handel	3
9.	Referenzpreisanpassung	4
10.	Handelsunterbruch	4
III	Marktmodell	5
11.	Market-Maker-Book (MMB)	5
	11.1 Aufträge und Quotes	5
	11.2 Market Making	5
	11.3 Voreröffnung	5
	11.4 Eröffnung	5
	11.5 Laufender Handel	5
	11.6 Handelsschluss ohne Schlussauktion	6
	11.7 Nachbörslicher Handel	6
IV	Meldung von Abschlüssen an die Börse	6
12.	Abschlussmeldungen	6

13. Meldefunktionalitäten	7
13.1 Zweiseitige Abschlussmeldung	7
13.1.1 Abschlüsse mit anderen Teilnehmern	7
13.1.2 Abschlüsse mit Nicht-Teilnehmern mit Effekthändlerstatus	7
13.2 Einseitige Abschlussmeldung	7
V Korrektur, Stornierung und Gegengeschäft	7
14. Korrektur	7
15. Stornierung	8
15.1 Grundsatz	8
15.1.1 Regelwidrige Abschlüsse an der Börse	8
15.1.2 Fehlerhafte Abschlussmeldungen an die Börse	8
15.2 Verfahren	8
15.3 Wirkung einer Stornierung	8
15.4 Kosten	8
16. Gegengeschäft	9
VI Handelssegment Derivate	9
17. Einteilung in Produktkategorien	9
Anhänge	10
Anhang A: Derivate	10
Anhang B: Trade Types	12

1. Zweck und Grundlage

Diese Weisung enthält Ausführungsbestimmungen zum Handel an der Börse und stützt sich auf Teil II des Handelsreglements.

I Allgemeines

2. Börsentag und Börsenperiode

¹ Die Börse legt die Börsentage im Handelskalender fest und publiziert diesen auf geeignete Weise.

² Ein Börsentag besteht aus folgenden Börsenperioden:

- a) Voreröffnung;
- b) Eröffnung;
- c) Laufender Handel;
- d) Handelsschluss mit oder ohne Schlussauktion;
- e) Nachbörslicher Handel.

³ Ein Börsentag dauert von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (MEZ).

⁴ In besonderen Situationen kann die Börse die Börsentage ändern.

3. Clearingtag

¹ Der Clearingtag dauert von 08:00 Uhr bis 18:15 Uhr (MEZ).

² In besonderen Situationen kann die Börse die Clearingtage ändern.

4. Handelszeit

¹ Die Handelszeiten werden pro Handelssegment festgelegt.

² In besonderen Situationen kann die Börse die Handelszeiten ändern.

II Definitionen

5. Auftrag und Quote

5.1 Definition

¹ Gemäss Ziff. 10.2 Handelsreglement ist ein Auftrag eine verbindliche Offerte, eine bestimmte Anzahl einer Effekte zu einem unlimitierten oder limitierten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

² Aufträge können während den dafür vorgesehenen Zeiten im Auftragsbuch erfasst oder gelöscht werden. Alle eingehenden Aufträge werden mit einem Zeitstempel und einer Identifikationsnummer versehen. Geänderte Aufträge verlieren die ursprüngliche Zeitpriorität und erhalten einen neuen Zeitstempel.

³ Der Quote bezeichnet die gleichzeitige Eingabe eines oder mehrerer limitierter Kauf- und/oder Verkaufsaufträge in einer einzigen Instruktion. Er verbleibt im Auftragsbuch, bis er ausgeführt, überschrieben oder gelöscht wird.

5.2 Spezifikation des Auftrags

Ein Auftrag ist mit den folgenden Attributen zu erfassen:

- a) **Teilnehmeridentifikation:** Member ID und Händler ID;
- b) **Bezeichnung der Geschäftsart:** Kauf oder Verkauf;
- c) **Trading Capacity:** Kundengeschäft (Handel in eigenem Namen aber auf Rechnung des Kunden; CU) oder Eigengeschäft (der Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung; PR);
- d) **Identifikation des Auftragsbuchs:** ISIN, Handelswährung und Handelsplatz;
- e) **Menge:** Stückzahl der Effekten bzw. Nominal bei prozentnotierten Instrumenten;
- f) **Preislimite:** limitiert oder unlimitiert;
- g) **Gültigkeit:**
 1. Immediate-or-Cancel Auftrag (IOC-Auftrag oder Akzept Auftrag): wird sofort, vollständig oder soweit wie möglich ausgeführt. Nicht ausgeführte Teile werden ohne Aufnahme ins Auftragsbuch gelöscht;
 2. Fill-or-Kill Auftrag (FOK-Auftrag): wird sofort, vollständig oder gar nicht, ausgeführt. Wenn eine sofortige, vollständige Ausführung nicht möglich ist, wird der FOK-Auftrag ohne Aufnahme ins Auftragsbuch gelöscht;
 3. At-the-Opening Auftrag: ist bis und mit der ersten Eröffnung gültig und kann nur während der Voreröffnung erfasst werden;
 4. tagesgültiger (good-for-day) Auftrag: ist bis Handelsschluss des aktuellen Börsentages gültig;
 5. datierter Auftrag (good-till-date): ist bis Handelsschluss eines bestimmten Tages gültig. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr.

Einzelheiten regelt die Börse in den jeweiligen technischen Spezifikationen.

6. Preis-Zeit-Priorität

Das Prinzip der Preis-Zeit-Priorität bedeutet, dass der Auftrag mit dem besseren Preis (höchstes Preislimit für Kaufaufträge, niedrigstes Preislimit für Verkaufsaufträge) zuerst ausgeführt wird. Unlimitierte Aufträge genießen bei der Zusammenführung von Aufträgen die höchste Priorität. Bei Aufträgen mit gleichem Preis wird derjenige Auftrag zuerst ausgeführt, der zuerst eingegangen ist.

7. Auktion und Meistausführungsprinzip

¹ Vor der Auktion kann der Teilnehmer neue Aufträge im Auftragsbuch erfassen oder bestehende löschen, ohne dass es zu Ausführungen kommt.

² Der Preis der Auktion wird unter Berücksichtigung aller im Auftragsbuch vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge und Quotes sowie in bestimmten Fällen durch den Referenzpreis bestimmt. In der Auktion werden Aufträge und Quotes gleich behandelt.

³ Das Meistausführungsprinzip besagt, dass die grösstmögliche Menge ausführbarer Aufträge zu einem einzigen in der Auktion ermittelten Preis ausgeführt wird. Dabei kommen folgende Regeln zur Anwendung:

- a) Aufträge werden nach dem Prinzip der Preis-Zeit-Priorität berücksichtigt;

- b) Unlimitierte Aufträge werden mit limitierten oder unlimitierten Aufträgen auf der Gegenseite ausgeführt. Können nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden, finden keine Ausführungen statt und das Auftragsbuch bleibt geschlossen (Non Opening). Gültige Aufträge verbleiben im Auftragsbuch;
- c) Aufträge werden solange ausgeführt, bis eine Seite des Buchs leer ist oder der beste im Auftragsbuch verbleibende Kaufpreis tiefer liegt als der beste Verkaufspreis;
- d) werden als letztes zwei unlimitierte Aufträge gleicher Menge ausgeführt, so entspricht der Preis der Auktion dem Referenzpreis.
Liegt der Referenzpreis tiefer (höher) als der beste im Buch verbleibende Kaufauftrag (Verkaufsauftrag), so bestimmt dieser den Preis der Auktion;
- e) werden als letztes ein unlimitierter und ein limitierter Auftrag ausgeführt, so entspricht der Preis der Auktion der besten verbleibenden Limite;
- f) werden als letztes auf zwei Preisstufen limitierte Aufträge unterschiedlicher Menge ausgeführt, so entspricht der Preis der Auktion der Preisstufe mit der grösseren Auftragsmenge;
- g) werden als letztes auf zwei Preisstufen limitierte Aufträge gleicher Menge ausgeführt, so entspricht der Preis der Auktion dem arithmetischen Mittel beider Preisstufen, aufgerundet auf die nächste gültige Kursabstufung.
Liegt das arithmetische Mittel tiefer (höher) als der beste im Buch verbleibende Kaufauftrag (Verkaufsauftrag), so bestimmt dieser den Preis der Auktion.

⁴ Der Preis für alle Ausführungen in der Auktion wird von der letzten Preisermittlung gemäss den Regeln dieser Ziffer bestimmt.

8. Laufender Handel

¹ Im laufenden Handel werden Abschlüsse durch einen eingehenden Auftrag oder Quote aufgelöst, der mit den Aufträgen oder Quotes auf der Gegenseite des Auftragsbuchs ausgeführt wird, solange es Menge und Preislimite erlauben. Im Unterschied zur Auktion wird der Preis für jeden Abschluss individuell gebildet.

² Dabei kommen die folgenden Regeln zur Anwendung:

- a) ein eingehender Auftrag wird auf Ausführbarkeit geprüft und sofort und unter Berücksichtigung des Prinzips der Preis-Zeit-Priorität mit Aufträgen oder Quotes der Gegenseite des Auftragsbuchs in einem oder in mehreren Schritten und Preisen ausgeführt;
- b) wird ein Auftrag nicht oder nur teilweise ausgeführt, so wird er mit der allfälligen Limite und einem Zeitstempel ins Auftragsbuch gestellt. Vorbehalten bleiben anderslautende Auftragsgültigkeiten;
- c) wird ein eingehender unlimitierter Auftrag mit einem unlimitierten Auftrag auf der Gegenseite des Auftragsbuchs ausgeführt, so erfolgt die Ausführung zum Referenzpreis. Liegt der Referenzpreis tiefer (höher) als der beste im Buch verbleibende Kaufauftrag (Verkaufsauftrag), so bestimmt dieser den Preis der Ausführung;
- d) wird ein eingehender unlimitierter Auftrag mit einem limitierten Auftrag auf der Gegenseite des Auftragsbuchs ausgeführt, so entspricht der Preis der Limite;
- e) wird ein eingehender limitierter Auftrag mit einem unlimitierten Auftrag auf der Gegenseite des Auftragsbuchs ausgeführt, so entspricht der Preis der Limite. Liegt die ausgeführte Limite tiefer (höher) als der beste im Buch verbleibende Kaufauftrag (Verkaufsauftrag) auf der Gegenseite, so bestimmt dieser den Preis der Ausführung;
- f) wird ein eingehender limitierter Auftrag mit einem limitierten Auftrag auf der Gegenseite des Auftragsbuchs ausgeführt, so erfolgt die Ausführung zum Preis der gemeinsamen Limite. Ist die Limite des Kaufauftrags höher als die Limite des Verkaufsauftrags, wird die aus Sicht des eingehenden Auftrags günstigere Limite verwendet.

³ Zusätzlich zu den obigen Ausführungen kommen im Market-Maker-Book die Regeln der quotebasierenden Preisfeststellung zur Anwendung.

9. Referenzpreisanpassung

¹ Die Börse kann den Referenzpreis anpassen, insbesondere wenn:

- a) während den Handelszeiten trotz geöffnetem Auftragsbuch kein Abschluss an der Börse im Auftragsbuch zustande kommt. Der Referenzpreis wird nach Handelsschluss wie folgt angepasst:
Liegt der bisherige Referenzpreis tiefer als der beste Geldkurs, so ist der Referenzpreis der beste Geldkurs. Liegt der bisherige Referenzpreis höher als der beste Briefkurs, so ist der Referenzpreis der beste Briefkurs. Befinden sich bei Handelsschluss kein Geld- und kein Briefkurs im Auftragsbuch, so findet keine Referenzpreisanpassung statt.
- b) der Abschluss, der zum Referenzpreis geführt hat, durch die Börse storniert wurde. Der Referenzpreis wird nach Handelsschluss wie folgt angepasst:
Hat während der Handelszeiten ein gültiger Abschluss an der Börse im Auftragsbuch stattgefunden, so ist der Referenzpreis der letzte an der Börse im Auftragsbuch ausgeführte Kurs. Hat während der Handelszeiten kein gültiger Abschluss an der Börse im Auftragsbuch stattgefunden, so wird der Referenzpreis gemäss Ziff. 9 Abs. 1 lit. a ermittelt.
- c) in einer Effekte die Kursabstufungen modifiziert werden. Die Börse passt den Referenzpreis vor der Handelseröffnung an, wenn der Referenzpreis nicht der neuen gültigen Kursabstufung entspricht.

² Vorbehalten bleiben weitere manuelle Referenzpreisanpassungen.

10. Handelsunterbruch

¹ Die Börse kann den Handel unterbrechen, insbesondere wenn:

- a) im Marktmodell Market-Maker-Book zum Zeitpunkt eines möglichen Abschlusses auf der Gegenseite kein Quote im Auftragsbuch vorhanden ist. Der Handel wird nicht unterbrochen, wenn im Auftragsbuch ein limitierter Auftrag mit dem selben Preis und auf der gleichen Seite (Kauf/Verkauf) des Auftragsbuchs wie der zuletzt ausgeführte Quote verbleibt, vorausgesetzt der limitierte Auftrag befand sich bereits zum Zeitpunkt der Ausführung des Quotes im Auftragsbuch; oder
- b) der Handel im Basiswert unterbrochen ist.

² Die Bedingungen und die Dauer (Stop Trading Duration) der Handelsunterbrechung werden von der Börse pro Handelssegment festgelegt. Die Börse publiziert Ausnahmen für einzelne Effekten in geeigneter Weise.

³ Der Teilnehmer kann während eines Handelsunterbruchs neue Aufträge und Quotes erfassen oder bestehende löschen.

⁴ Nach Ablauf eines Handelsunterbruchs wird der Handel im Auftragsbuch mit einer Auktion wieder geöffnet.

⁵ Vorbehalten bleiben Interventionen der Marktsteuerung gemäss der Weisung «Marktsteuerung».

III Marktmodell

11. Market-Maker-Book (MMB)

11.1 Aufträge und Quotes

Das Marktmodell Market-Maker-Book (MMB) behandelt Aufträge von Teilnehmern und Quotes von zugelassenen Market Makers unterschiedlich.

11.2 Market Making

¹ Der zugelassene Market Maker sorgt für einen liquiden Markt, indem er Quotes in das Auftragsbuch einzelner Effekten stellt.

² Die Börse kann pro Effekte einen oder mehrere Market Maker zulassen.

³ Die Rechte und die Pflichten des Market Maker werden von der Börse pro Handelssegment definiert.

11.3 Voreröffnung

¹ Die Voreröffnung ist die Zeit zwischen dem Beginn des Börsentages und der eigentlichen Handelseröffnung.

² Teilnehmer und Market Maker können neue Aufträge und Quotes im Auftragsbuch erfassen oder bestehende Aufträge und Quotes löschen.

³ Die Börse berechnet den theoretischen Eröffnungspreis (TOP) im Auktionsverfahren und publiziert diesen laufend.

⁴ Es findet kein Abschluss und daher keine Preisfeststellung statt.

11.4 Eröffnung

¹ Die Börse eröffnet den laufenden Handel mit einer Auktion.

² Die Börse verlängert die Auktionszeit einmalig, falls zwei Aufträge zu einem Abschluss zusammengeführt werden können, aber zum Zeitpunkt kein Quote im Auftragsbuch vorhanden ist (Delayed Opening). Die Börse eröffnet den Handel noch während der Dauer des Handelsunterbruchs, sobald ein Quote eingegeben worden ist, spätestens aber nach Ablauf des Handelsunterbruchs.

³ Die Börse eröffnet den Handel nicht, solange im Auktionsverfahren nicht alle unlimitierten Aufträge ausgeführt werden (Non Opening). In diesem Zustand kann auch kein theoretischer Eröffnungspreis (TOP) berechnet werden.

11.5 Laufender Handel

¹ Eingehende Aufträge und Quotes werden nach dem Prinzip der Preis-Zeit-Priorität unter Berücksichtigung der quotebasierenden Preisfestlegung in einem oder in mehreren Teilen zu gleichen oder zu unterschiedlichen Preisen ausgeführt.

² Kann ein Auftrag oder Quote nicht oder nur teilweise ausgeführt werden, verbleibt der Rest im Auftragsbuch. Vorbehalten bleiben anderslautende Auftragspezifikationen.

³ Ein eingehender Quote wird mit einem bestehenden Auftrag zum Quotepreis ausgeführt (und nicht zum Auftragspreis), wenn die Quotemenge gleich gross oder grösser ist als die Auftragsmenge (Quote Domination). Verbleibt auf der Gegenseite eine bessere Limite als der eingehende Quotepreis, dann bestimmt diese Limite den Preis des Abschlusses.

⁴ Die Börse kann in bestimmten Fällen den laufenden Handel unterbrechen.

⁵ Der Referenzpreis entspricht dem zuletzt bezahlten Preis.

⁶ Die Börse kann den Referenzpreis in bestimmten Fällen anpassen.

11.6 Handelsschluss ohne Schlussauktion

¹ Der Handel schliesst mit Ablauf der Börsenperiode «Laufender Handel».

² Schlusskurs und Referenzpreis entsprechen dem zuletzt festgestellten Preis im laufenden Handel. Gab es während des Tages keinen Abschluss, dann gibt es keinen neuen Schlusskurs, und der bestehende Referenzpreis bleibt unverändert.

³ Die Börse kann den Referenzpreis in bestimmten Fällen anpassen.

11.7 Nachbörslicher Handel

¹ Die Börse löscht nach Handelsschluss alle nicht ausgeführten Aufträge, deren Gültigkeit mit Datum des aktuellen Börsentages endet.

² Teilnehmer und Market Maker können neue Aufträge oder Quotes im Auftragsbuch erfassen oder bestehende löschen. Aufträge mit Gültigkeitsdatum des aktuellen Börsentages werden nicht entgegengenommen.

³ Die Börse berechnet den theoretischen Eröffnungspreis (TOP) des Folgetages im Auktionsverfahren und publiziert diesen laufend.

⁴ Es findet kein Abschluss und daher keine Preisfeststellung statt.

⁵ Quotes verfallen am Ende des Börsentages.

IV Meldung von Abschlüssen an die Börse

12. Abschlussmeldungen

¹ Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs können der Börse gemäss Ziff. 11 Handelsreglement gemeldet werden.

² Die Meldung ist mit den folgenden Attributen zu spezifizieren:

- a) **Identifikation des Teilnehmers:** Member ID und Händler ID;
- b) **Bezeichnung der Geschäftsart:** Kauf oder Verkauf;
- c) **Identifikation der umgesetzten Effekte:** ISIN;
- d) **Menge:** Stückzahl der gehandelten Effekten bzw. Nominal bei procentnotierten Instrumenten;
- e) **Kurs:** Preis bzw. Abschlusskurs (inkl. Währung);
- f) **Zeitpunkt der Ausführung:** Abschlussdatum und Abschlusszeit;
- g) **Valutadatum, falls dieses von der allgemeinen Regel abweicht:** Valutadatum (falls dieses von der allgemeinen Regel gemäss Ziff. 13.1 Handelsreglement abweicht);

- h) **Angabe, ob es sich um ein Eigen- oder um ein Kundengeschäft handelt:** Kundengeschäft (Handel in eigenem Namen aber auf Rechnung eines Kunden; CU) oder Eigengeschäft (der Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung; PR);
- i) **Bezeichnung der Gegenpartei:** Gegenpartei (Teilnehmer, übriger Effekthändler, Kunde);
- j) **Handelsplatz:** Handelsplatzcode;
- k) **Trade Types:** Kennzeichnung, welche die Abschlussmeldung weiter spezifiziert. Eine Liste aller Trade Types befindet sich im Anhang B.

13. Meldefunktionalitäten

Dem Teilnehmer stehen gemäss Ziff. 11.1.3 Handelsreglement folgende Meldefunktionalitäten zur Verfügung:

13.1 Zweiseitige Abschlussmeldung

13.1.1 Abschlüsse mit anderen Teilnehmern

¹ Der Teilnehmer meldet der Börse Abschlüsse mit einem anderen Teilnehmer als zweiseitige Abschlussmeldung.

² Die Börse übermittelt die Abschlussinformationen an die betreffende Settlement-Organisation.

³ Soll der Abschluss nicht nach den Regeln des Handelsreglements erfolgen, muss der Abschluss gekennzeichnet werden (Trade Type «Off Exchange»).

13.1.2 Abschlüsse mit Nicht-Teilnehmern mit Effekthändlerstatus

¹ Der Teilnehmer meldet der Börse Abschlüsse mit einem Nicht-Teilnehmer mit Effekthändlerstatus als zweiseitige Abschlussmeldung.

² Diese Abschlüsse werden von der Börse nicht an eine Settlement-Organisation übermittelt.

³ Soll der Abschluss nicht nach den Regeln des Handelsreglements erfolgen, muss der Abschluss gekennzeichnet werden (Trade Type «Off Exchange»).

13.2 Einseitige Abschlussmeldung

¹ Der Teilnehmer meldet der Börse Abschlüsse mit einem Nicht-Effekthändler als einseitige Abschlussmeldung.

² Einseitige Abschlussmeldungen werden von der Börse nicht an eine Settlement-Organisation übermittelt.

³ Soll der Abschluss nicht nach den Regeln des Handelsreglements erfolgen, muss der Abschluss gekennzeichnet werden (Trade Type «Off Exchange»).

V Korrektur, Stornierung und Gegengeschäft

14. Korrektur

¹ Ein Teilnehmer kann die Angabe, ob es sich um ein Eigen- oder Kundengeschäft handelt, korrigieren.

² Ein Abschluss kann nur einmal korrigiert werden.

³ Die Korrektur muss bis spätestens am nachfolgenden Börsentag erfolgen.

15. Stornierung

15.1 Grundsatz

15.1.1 Regelwidrige Abschlüsse an der Börse

Bei versehentlich zustande gekommenen Abschlüssen an der Börse, die gegen das Handelsreglement verstossen, müssen die Parteien von der Börse die Stornierung dieses Abschlusses beantragen.

15.1.2 Fehlerhafte Abschlussmeldungen an die Börse

Bei fehlerhaften Abschlussmeldungen müssen die Parteien von der Börse die Stornierung dieser Meldung beantragen; insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Ein Abschluss ist beispielsweise aufgrund von rechtlichen Mängeln nicht zustande gekommen;
- b) Der Inhalt der Meldung ist gemäss Ziff. 12 fehlerhaft;
- c) Der Abschluss unterliegt nicht der Meldepflicht.

15.2 Verfahren

¹ Beide in den Abschluss involvierte Parteien müssen die Stornierung des Abschlusses bei der Börse schriftlich verlangen.

² Der Antrag für die Stornierung eines Abschlusses muss die folgenden Angaben enthalten:

- a) Identifikation des Teilnehmers
- b) Identifikation der umgesetzten Effekte (ISIN)
- c) Zeitpunkt der Ausführung (Abschlussdatum und -zeit)
- d) Identifikation des Abschlusses (Trade Match ID)

³ Die Stornierung eines Abschlusses setzt übereinstimmende Angaben beider Parteien voraus.

⁴ Der Antrag der Parteien muss bis spätestens am auf den Abschluss folgenden Börsentag erfolgen.

⁵ Die Börse storniert den Abschluss in der Regel bis spätestens am Ende des Börsentages.

⁶ In Ausnahmesituationen kann die Börse die Fristen verlängern oder die Stornierung eines Abschlusses ablehnen.

15.3 Wirkung einer Stornierung

Storniert die Börse einen Abschluss auf Antrag der Parteien publiziert sie die Aufhebung des Abschlusses in den Marktdaten.

15.4 Kosten

¹ Die Börse kann für die Erfassung und Stornierung von Abschlüssen im Auftrag eines Teilnehmers eine Gebühr erheben.

² Einzelheiten regelt die Weisung «Gebühren und Kosten».

16. Gegengeschäft

Ein Teilnehmer kann bei Einverständnis beider Parteien ein Gegengeschäft tätigen. Bei der Abschlussmeldung des Gegengeschäfts ist die Identifikation des original Abschlusses anzugeben und diese mit Trade Type «Special Price» zu kennzeichnen.

VI Handelssegment Derivate

17. Einteilung in Produktkategorien

¹ Das Handelssegment Derivate ist in folgende Kategorien von Produkten eingeteilt:

- Warrants on Equity Securities
- Warrants on Baskets, Indices, Commodities and Currencies
- Warrants on Swiss Federal Bonds
- Interest Rate Warrants
- Structured Products Warrants & Certificates
- Structured Products Bonds

² Die Börse teilt die Effekten den einzelnen Produktkategorien zu.

³ Die Börse legt die Bestimmungen zum Handelssegment Derivate in den Anhängen zu dieser Weisung fest. Die Anhänge bilden einen integralen Bestandteil dieser Weisung.

Beschluss der Geschäftsleitung der Börse vom 29. November 2012; in Kraft seit 10. Dezember 2012.

Anhang A: Derivate

1. Börsenperioden und Handelszeiten

Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.15 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 09.15 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von zwei Minuten;
- c) Laufender Handel ab Eröffnung bis 17.15 Uhr (MEZ); Warrants auf Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft schliessen um 17.00 Uhr (MEZ);
- d) Handelsschluss ohne Schlussauktion;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

2. Marktmodell

Es gelten die Regeln des Marktmodells Market Maker Book.

3. Börsenpflicht

Es gilt die Börsenpflicht gemäss Ziff. 4.5 Handelsreglement.

Die Börsenpflicht gilt nicht für Aufträge mit einem Kurswert von CHF 100'000 oder mehr.

Die obgenannte Limite gilt auch für Einzelaufträge in Fremdwährungen, wobei der Kurswert dieser Aufträge dem jeweiligen Gegenwert (aktueller Devisenkurs, der von Scoach Schweiz AG festgelegt wird) in CHF entspricht.

4. Handelsunterbruch

Die Börse verlängert die Auktionszeit in der Eröffnung (Delayed Opening) einmalig bzw. unterbricht den Handel, falls sich zum Zeitpunkt einer möglichen Ausführung kein Quote im Auftragsbuch befindet. Der Handel wird sofort wieder aufgenommen, sobald ein Quote eingegeben wird, spätestens jedoch nach 30 Sekunden.

Die Börse kann den Handel unterbrechen, wenn der Handel im Basiswert unterbrochen ist. Eine Handelsunterbrechung wird nur durchgeführt, wenn dem entsprechenden Derivat ein einzelner Basiswert zugrunde liegt und dieser bei SIX Swiss Exchange primärkotiert ist.

5. Kursabstufung und Schlusseinheit

Warrants, Structured Products Warrants & Certificates

Die gültigen Kursabstufungen sind abhängig von der Limite und wie folgt definiert (Angaben in Handelswährung):

	von	bis	Kursabstufung
a)	0.01	9.99	0.01
b)	10	99.95	0.05
c)	100	249.90	0.10
d)	250	499.75	0.25
e)	500	999.50	0.50
f)	1'000	4'999	1.00
g)	5'000	und mehr	5.00

Structured Products Bonds

Die gültige Kursabstufung beträgt unabhängig von der Limite 0.01% der jeweiligen Handelswährung.

Die gültigen Schlusseinheiten werden von der Börse pro Effekte festgelegt und zusammen mit den Stammdaten publiziert.

6. Market Making

Die Börse kann das Market Making regulieren. Die Bedingungen für das Market Making im entsprechenden Instrument werden im Rahmen eines separaten Market Making Vertrags festgehalten.

7. Clearing und Settlement

Abschlüsse werden nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 14 Handelsreglement zur Anwendung.

Die Gegenpartei wird offengelegt.

8. Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs

Erfolgt ein Abschluss ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als drei Minuten nach Abschluss erfolgen.

Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

9. Verzögerte Publikation von gemeldeten Abschlüssen

Die Funktion verzögerte Publikation steht nicht zur Verfügung.

Anhang B: Trade Types

Trade Types für Abschlussmeldungen:

- a) «Special Price» kennzeichnet eine Meldung, dessen Preis zum Zeitpunkt der Eingabe vom Marktpreis abweicht (VWAP, Portfolio-Trade, Gegengeschäft, Abschlussmeldung nach Not-situationen etc.);
- b) «Off Exchange» kennzeichnet eine Meldung des Abschlusses, der nicht den Bestimmungen des Handelsreglements unterliegt.